

Dietrich Busse

**Juristische Sprache und öffentlicher Diskurs.
Diskursive Semantik im Spannungsfeld divergenter
Wissenssysteme am Beispiel des Regelungsdiskurses zu Grenzen
der Biotechnologie.**

1. Die Sprache des öffentlichen Diskurses

„Öffentlicher Diskurs“ ist wahlweise ein Euphemismus oder eine unzulässige Verallgemeinerung. Tatsächlich wird sich hinter dieser Chiffre eher ein „unendliches Gewimmel“ (Foucault) sich überlagernder, kreuzender, durchkreuzender, bekämpfender (Teil-)Diskurse verbergen. Auf der sprachlichen Ebene einer Diskurssemantik wird diese Divergenz und Disparität der sich nur teilweise berührenden „Einzeldiskurse“ durch die unterschiedlich verteilte Dominanz der jeweiligen Vokabulare, Ausdrücke und Aussagen deutlich. Dies soll vor einem näheren Einstieg in die Thematik und Analyse die nachfolgende Präsentation einer Auswahl des (sprachlichen/argumentativen) Belegmaterials veranschaulichen:

Die Gesetze:

*Mensch, Leben, menschliches Leben, Recht auf Leben, Menschenwürde, Embryo, Stammzelle, embryonale Stammzelle, totipotente Zelle, entwicklungsfähig, Individuum...*¹

Die Ministerin:

*verfassungsrechtliche Gesichtspunkte, Beginn werdenden menschlichen Lebens oder Zellhaufen, Schutz durch die Verfassung, Anlagen für einen neuen individuellen Menschen, verbrauchende Embryonenforschung, Fortschritt ist nicht alles, Heilen und Helfen, Selektieren Züchten und Klonen, Lebensbeginn, totale Verfügbarkeit des Menschen, Menschenwürde als Vorbedingung und Grund für die Grundrechte, Schutz des werdenden menschlichen Lebens, § 218, staatlicher Strafanspruch, rechtmäßig vs. straflos, Schwangerschaft auf Probe, Selektion im Reagenzglas, Verantwortung, Forschungseingriffe am Menschen vs. Helfen und Heilen, Standortfragen, Forschungsprestige.*²

Der Bundespräsident:

das menschliche Maß, Was ist gut für den Menschen?, ethische Grundsätze, wertende Entscheidungen, Bild vom Menschen, Maßstäbe und Grenzen, tatsächlichen oder vermeintlichen Vorteiles willen, ethisch bedenkliche Folgen, Rubikon, Biotechnologie, Fortpflanzungsmedizin, völlig neue Qualität, technologische Chancen und Risiken für Mensch und Umwelt, den Menschen selber verändern, ja ihn genetisch neu entwerfen, grundlegende Wertvorstellungen vom menschlichen Leben, ethische Überzeugungen, Folgen, Wertekanon als Grundlage allen staatlichen Handelns, Gefangene einer Fort-

1 Gesetz zum Schutz von Embryonen (1990), Stammzellgesetz (StZG) vom 28. Juni 2002.

2 Herta Däubler-Gmelin (Bundesjustizministerin) im Interview mit DIE ZEIT vom 26.01.2001.

schrittvorstellung, der perfekte Mensch als Maßstab, eine neue Welt – keine schöne, der menschliche Körper selbst als Ware, Gegenstand ökonomischen Kalküls, Rangordnung und Gewichtung der Argumente, ethisch Unvertretbares nicht zulässig durch wirtschaftlichen Nutzen, Beginn des schutzwürdigen menschlichen Lebens, befruchtete Eizelle, menschliches Leben, Zeitpunkt, Grenzziehung willkürlich, andere Interessen, Schutz des Lebens, das ethisch Verantwortbare, die technischen Möglichkeiten, Ziele wissenschaftlicher Forschung, § 218, unvergleichbare Konfliktsituation, biologische Selektion, Zeugung auf Probe, nicht allein Sache von Experten, politische Entscheidungen, Aufgaben von Wissenschaft und Politik in einem demokratischen Rechtsstaat.³

Die Politik pro Schutz:

Menschenwürde, Verletzung der Menschenwürde, Embryo als Forschungsobjekt, Embryo im Glas gezeugt, Kind zukünftiger Eltern, andere Zwecke, Werkstück, Mangleinrede, Rohstoff für andere Zwecke, Grenzen des Strafrechts, ethisches Minimum sichern, Selbstwertgefühl, Selbstbestimmung eines Menschen;

Mensch als Produkt, das Innerste des Menschseins, Beginn des zu schützenden menschlichen Lebens, die Grundfrage, das volle Potenzial, das volle genetische Programm des Menschen, der Embryo ist menschliches Leben und nichts anderes, menschliches Leben schützen, menschliche Würde wahren, Entscheidung für das Leben, verbrauchende Embryonenforschung;

Grenzziehung, Unverfügbarkeit des menschlichen Embryos für die Auswahl von Kindern, fremdnützige Forschung, Verbrauch von Embryonen, eine andere Qualität, menschliches Leben zu einem außerhalb seiner selbst liegenden Zweck benutzen, Menschenwürde, keinem Zweck dienbar;

als gleichwertig angesehene Rechtsgüter, Lebensrecht des ungeborenen Kindes, Leben der Mutter, Schutzrecht der befruchteten Eizelle, Anspruch der Eltern auf Geburt eines Kindes;

ethischer Standpunkt, anstrengender Prozess, Selbstverständigung und Differenzierung, konkurrierende Grundwerte, höchster Verfassungsrang, Schutz des menschlichen Lebens, Anspruch auf Heilung, Frage in welcher Gesellschaft wir in Zukunft leben wollen;

die Würde des Menschen, Legaldefinition, Statusdefinition des Embryo in vitro, Forschungsfreiheit, Freiheit an der Embryonenvernutzung, Unverfügbarkeit des Embryos selbst, Menschenrechtsverständnis unserer Verfassung, eigenes Recht (des Embryos), eigenständiger Rechtsträger, biologistische Menschenrechtsdogmatik, unser Konzept der Menschenwürde;

verbrauchende Embryonenforschung, Folgen für den Menschen als solchen, Abschätzung der Folgewirkungen, ethisch (verfassungsrechtlich) geboten, Status des Embryos, Schutz des Lebens, Grundprinzip der Verfassung;

Tötung von Embryonen, Tötung eines Menschen, juristisch saubere Lösung, Lösung die unserem Menschenbild, unserem moralisch-ethischen Empfinden gerecht wird.⁴

³ „Berliner Rede“ von Bundespräsident Johannes Rau am 18. Mai 2001.

⁴ Deutscher Bundestag, 173. Sitzung, 31.05.2001, „Debatte zu Recht und Ethik der modernen Medizin und Biotechnologie“ und 214. Sitzung, 30.01.2002, „Verbot der Stammzellforschung“.

Die Politik contra Schutz:

Lebensschutz vs. Würdeschutz, physisch, geistig reflektorisch, biologisches Faktum, soziale Wertung, Verfassung schützt Würde des Menschen nicht Würde des menschlichen Lebens, das körperliche Element von Leben, die Verfassungskeule, angemessene und differenzierte Linienführung und Linienfindung

Der Biologe und Forschungslobbyist:

Der Bürger Markl zum Bürger Rau, weltanschauliche Auseinandersetzung, nirgends so grundsätzlich und so erhitzt, Natur und Wesen des Menschen, Selbstverständnis aller Menschen, mit gut gemeintem moralischen und juristischen Machtwort, verwirrte Debatten, Was ist der Mensch?, Lebenswissenschaftler bald nur noch in Begleitung eines Verfassungsjuristen und Moralthologen ins Labor trauen, emergentes Phänomen vs. Phänomen selbst, zu Scheitern verurteilter Idealismus, Substantialismus, Essentialismus, Typologismus, oder Präformatismus, Spielarten solchen Denkens, das woraus sich etwas neues entwickelt, das Neue selbst, geborene menschliche Person, etwas einmalig neues, befruchtete menschliche Eizelle, noch lange kein Mensch, naturwissenschaftlich begründete Tatsache, Begriff Mensch, neue, andere Bedeutung, lebenswirklichkeitsgerecht, kein Etikett der Natur, selbstbezügliche Redeweise von Menschen, Bedeutung die sie selbst bestimmen, Mensch ein kulturbezogener Zuschreibungsbegriff von Menschen, keine rein biologische Tatsache, molekulargenetische Tatsachen, Vorhandensein jener 3,2 Milliarden Nucleotiden bestimmter Reihenfolge in einer Zygote, moralische Belehrung, Akt der Zuschreibung des vollgültigen Menschseins, Pflichten vorbehaltlosen Schutzes seines Lebens, Rechtsprechung, Lebenspraxis, gesellschafts- und kulturabhängige Zuschreibung des Menschseins mit allen Rechtsfolgen, Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts verbindlich wenn auch keineswegs unveränderlich, Abwägung aller Interessen, Werte und Rechtsgüter, willkürliche Entscheidungen, Ausdruck menschlicher Gewissensfreiheit und moralischer Verantwortlichkeit, nicht Naturfakten unterwerfen, Zeitpunkt einer Kernzellverschmelzung, Willkür, Willen zur Urteilskraft, Auswahl zwischen Entscheidungsalternativen, Geist erbarmungsloser Moral, des rechtlichen Zwanges auf betroffene Einzelne, im Dienste vermeintlicher Gemeinschaftsinteressen, Staat, von Mehrheitsmeinungen abhängige Grenzen, Freiheiten einräumen oder versagen, ureigenstes Menschenrecht, Entscheidung über die eigene Fortpflanzung, zwingen Kind auszutragen, als Exempel für andere, Rechtsanspruch einer Gesellschaft auf Zeugung und Geburt von Behinderten zum Ausweis ihrer moralischen Prinzipien, der neue Mensch nicht fertig in der Zygote, vorwissenschaftliches präformatorisches Denken, er kann aus ihr werden, Verbindung zum Mutterorganismus, alleinige Fixierung des Menschenwesens auf den Besitz eines Satzes menschlicher Gene, willenslose Hinnahme jedes Zufallsunglücks in der Beschaffenheit dieses Gensatzs, Biologismus, Mensch zum reinen Biowesen degradiert, kulturbedingte Entscheidungsfreiheit.⁵

⁵ Hubert Markl, Präsident der Max-Planck Gesellschaft, Rede auf der Hauptversammlung der MPG 22. Juni 2001, DIE ZEIT 26/2001.

Der Rechtsprofessor als engagierter Parteigänger:

„Menschheitsethik“, „Menschheitsfamilie“, personale Würde, Recht auf Leben, Recht des Embryos auf Leben und Menschenwürde, Schutzbereich der fundamentalen Normen, keine moralische Verbindlichkeit, global irrende Ethik, übertriebene und strafbewehrte Verbote, übertriebene Moral, moralisch verwerflich, verfassungsrechtlich illegitim, kein Lebensrecht des Embryos, Rechtspraxis, Tötung des Rechteinhabers, moralische Gründe, Zugehörigkeit des Embryos zur Spezies homo sapiens, das stufenlose Kontinuum seiner weiteren Entwicklung bis zum geborenen Menschen, Potenzial zu ebendieser Entwicklung, bestimmte Identität bereits des Embryos.⁶

2. Erste Impressionen

Ein erster Eindruck: In diesem Themenfeld kann man nicht neutral bleiben. Die vom betrachteten Diskurs berührten Fragen sind so elementar, dass sie zur Stellungnahme zwingen, auch wenn man sich zuvor nicht intensiver mit der Thematik beschäftigt hatte. Auch der Linguist und Diskursanalytiker kann bei der Analyse der Texte und kommunikativer Strategien eigene Haltungen und Überzeugungen nicht ausklammern. Dies geht den Beteiligten am damaligen Diskurs nicht anders. Es überrascht dann aber doch, wenn man feststellt, dass einer der „heftigsten“ Texte im kleinen Korpus ausgerechnet unter dem Deckmantel der Rechtswissenschaft und Rechtslehre formuliert wird. Dieses „Kabinettsstückchen“ offenbart aber zentrale Charakterzüge des juristischen Diskurses und Denkens – wenn auch nicht auf gesetzlicher Ebene – und mag daher Ausgangspunkt weiterer Betrachtungen sein. Auch der Naturwissenschaftler (als Verteidiger der biotechnologischen Interessen) spricht alles andere als nüchtern, sondern mit beißendem Sarkasmus und schneidender Schärfe, durch die man mühsam unterdrückte Wut (auch Arroganz des sich im Besitz der nüchternen Wahrheit Wahnenden) spürt. Ganz gegen die üblichen Vorurteile sind es ausgerechnet die Texte aus dem politischen Raum, die am wenigsten ideologisch, am nachdenklichsten, die Gegenpositionen zumindest tendenziell verstehen wollend formuliert sind. Man erhält den Eindruck: Hier steht „die Gesellschaft“ als Vertretung der *volonté générale* (Rousseau) gegen die Vertreter von Einzelinteressen (Naturwissenschaftler und biotechnologische Verwerter); die Mehrheit gegen einzelne Individuen. (Auch dies übrigens ein alter diskursiv erprobter Grundkonflikt).

Überhaupt ist es nicht *ein* Diskurs, der hier geführt wird, sondern ein schwer entwirrbares Konglomerat verschiedenster disparater Diskurse. Mindestens folgende Teil-Diskurse lassen sich im kleinen Korpus feststellen oder grundsätzlich annehmen:

6 Reinhard Merkel: Rechte für Embryonen? DIE ZEIT 05/2001.

Diskursarten im Bioethik-Diskurs:

- juristischer Diskurs
- verfassungsrechtlicher Diskurs
- rechtspolitischer Diskurs
- allgemeiner ethischer Diskurs
- religiöser Diskurs
- utilitaristischer (biotechnischer) Diskurs
- utilitaristischer (förderungspolitischer) Diskurs
- allgemeiner politischer Diskurs
- historischer Diskurs (Verantwortung aus der deutschen Geschichte)
- diskursreflektierender Meta-Diskurs
- naturwissenschaftlicher Diskurs
- (- medizinischer Diskurs)⁷

Diese bunte Vielfalt wirft die Frage auf, was eine Kategorie wie „öffentlicher Diskurs“ bei subtiler semantischer oder argumentationsanalytischer Betrachtung (wenn man so will, bei „diskursanalytischer“ Betrachtung) eigentlich noch besagen kann. Während die „Rechtlichkeit“ der Rechtssprache und Rechtstexte sich im vorliegenden Fall in überraschend klarer und unproblematischer Form präsentiert, ist die „Öffentlichkeit“ des Widerparts „öffentlicher Diskurs“ alles andere als klar bestimmbar – sie ist, wie man sagen könnte, ein „prekärer Gegenstand“ der diskursanalytischen Forschung. Einige Überlegungen zu dem, was „öffentlich“ heißen kann, und wie es sich im vorliegenden Falle darstellt, sollten daher den nachfolgenden Überlegungen vorangestellt werden.

3. Öffentlichkeit und öffentlicher Diskurs⁸

Bürgerliche Öffentlichkeit begann, als sie aus der obrigkeitlichen Sphäre der *Höfe* hinaustrat, um in die Öffentlichkeit der *Städte* hinüberzuwechseln, in *Salons* und *Kaffeehäuser* (vgl. Habermas 1962, 46); sie hatte also, zunächst im durchaus dinglichen Sinne, *Räume*, in denen sie sich entfalten konnte. Im Laufe ihrer Entwicklung, auf Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, später Rundfunk und Fernsehen ausgeweitet, wurde sie selbst zum Raum der Diskussion allgemeiner, d.h. die ‚Allgemeinheit‘ betreffender Probleme. Diskurse, wie sie in der Semantik des öffentlichen Sprachgebrauchs untersucht werden, sind ohne diese Öffentlichkeit gar nicht denkbar. Indem Öffentlichkeit einen Raum der Rede entfaltete, entfaltete sie die Rede selbst: Sie ist also eigentlich Möglichkeitsbedingung jeder gesamtgesell-

⁷ Der medizinische Fach-Diskurs war in dem dem Autor vorliegenden Mini-Korpus nicht vertreten; man kann aber annehmen, dass er existiert.

⁸ Ich stütze mich im Nachfolgenden teilweise auf die sehr viel ausführlicheren Darlegungen in Busse 1996 (und Busse 2001), wo bei Bedarf und Interesse zum weiteren Hintergrund nachgelesen werden kann.

schaftlichen Kommunikation, und damit auch des unmittelbaren gesamtgesellschaftlichen Wirksamwerdens diskursiver Entwicklungen.

Die ursprüngliche Idee dieser Öffentlichkeit beruht auf Bedingungen, die zugleich ihre historischen Grenzen angeben. Grundlage ist: (a) die Autonomie des Individuums, (b) die Dialektik von Intimität des Privaten und Öffentlichkeit (die sich wechselseitig voraussetzen) und (c) die Tatsache, dass Meinungs- und Willensbildung nicht organisiert sind, jedenfalls nicht als gelenkt durch individuenexterne Faktoren (seien es Machtbeziehungen, seien es diskursive Zwänge) aufgefasst werden. Die in öffentlichen Austausch tretenden Individuen werden vorgestellt als autonome und unabhängige Personen, die auf nichts als ihr privates Wissen zurückgreifen, das sie selbst in je einzigartiger Weise in unwiederholbarer persönlicher Erfahrung erworben haben, und hinter dem als Interesse nur solches steht, was Ausdruck der Souveränität des reflektierenden Einzelnen ist. Als solche autonomen Individuen, die ihre Meinungen also als persönliche Leistung erworben haben, treten sie im Publikum zu gesellschaftlichem Austausch ihrer Ideen zusammen, als deren Ziel eine interessenunabhängige Wahrheit des besten Arguments angestrebt wird.

Als gleichberechtigte rasonierende Personen können die Bürger alle Themen zur Diskussion bringen, die ihrer Reflexion entspringen: es gibt keine spezifischen Selektionsregeln, die Themen und Meinungen ausgrenzen bzw. der öffentlichen Aufmerksamkeit entziehen. Dazu gehört, dass Öffentlichkeit nicht erst hergestellt werden muss, sondern quasi ununterbrochen im ständigen Rasonieren des Publikums besteht. Das heißt auch, dass sie selbst als Medium nicht Zwecken und Interessen unterworfen ist, sondern lediglich die Form gibt, in der Zwecke und Interessen artikuliert und durchgesetzt werden können. Als Forum der unmittelbar kommunizierenden Privatleute kennt diese Öffentlichkeit auch keine festgelegten Rollen, durch die Kommunikatoren und Zuhörer dauerhaft getrennt sind; jeder ist zugleich Kommunikator und Zuhörer. Diese Idee der Öffentlichkeit erscheint zu ideal, als könnte sie in dieser Form jemals Wirklichkeit gewesen sein. Einschränkungen ergeben sich in zunehmendem Maße insbesondere durch die gesellschaftliche Ausweitung im Zuge der Ausbreitung der Massenmedien. Insbesondere die Medien der zeitlichen Ko-Präsenz (Radio und Fernsehen durch Live-Sendungen, heute zusätzlich das Internet) verändern den Charakter des öffentlichen Diskurses stark.

Die Funktion der verschiedenen Formen von Öffentlichkeit für den Prozess gesellschaftlicher Erfahrungsbildung und Kommunikation muss stets in zwei Richtungen beachtet werden: zum einen als Medium, als Form, in der der diskursive Austausch stattfindet (und darin die prägenden Einflüsse, die diese Form auf die Inhalte hat), und zum anderen die Öffentlichkeit als Raum gesellschaftlicher Erfahrungsbildung überhaupt (und dabei die Einflüsse der Spezifik und Begrenzung des diskutierenden Publikums - sozial, wirtschaftlich, bildungsmäßig - auf die Erfahrungen). Der „Schein einer gesamtgesellschaftlichen Synthese“ der Wirklichkeit, der durch die Fiktion der bürgerlichen Öffentlichkeit bewirkt wird, muss hinterfragt werden: Der Schein „des die ganze Welt umfassenden Sinnzu-

sammenhangs“, den sie erzeugt, muss als Schein, als Wirklichkeit einer begrenzten Schicht, enthüllt werden. (Negt/Kluge 1972, 104)

Die Allgemeinheit bürgerlicher Öffentlichkeit hat da ihre Grenzen, wo sich Teilöffentlichkeiten herausbilden, die nicht mehr allen Interessierten zugänglich sind. Auch dort, wo am öffentlichen Diskurs Beteiligte gar kein Interesse mehr haben, sich auf Teildiskurse einzulassen. Die Herausbildung (bzw. öffentliche Geltendmachung) von Spezialdiskursen und Expertentum raubt dem einzelnen, durchschnittlich gebildeten Disputanten die Möglichkeit, den Diskurs in seiner Gesamtheit zu durchdringen, an jedem Punkt des Diskurses mit Anspruch bzw. Hoffnung auf Gehör Stellung zu beziehen, und damit eigene Meinungen noch wirkungsvoll zur Geltung zu bringen.

Jegliches kommunikative Handeln erhebt Geltungsansprüche: Es sucht nach der Anerkennung des in ihm Intendierten. Öffentlichkeit (und ihre Teile) hat in diesem Prozess insofern eine wichtige Funktion, als verschiedene diskursive Teilbereiche je nach ihrer funktionalen Differenzierung verschiedene Regeln der Aufmerksamkeit, der Themenbeschränkung, der Zugänglichkeit etc. ausformen. Diese Regeln werden von den Angehörigen der jeweiligen Öffentlichkeitsbereiche teils explizit, teils unbewusst durchgesetzt. Neutral betrachtet kann die Ausdifferenzierung von Separat-Öffentlichkeiten zunächst einfach ein funktionales Erfordernis sein, da sie Spezialisierungen und Fortentwicklungen von Sinnrealisierungsmöglichkeiten ermöglichte, welche in einem breiteren Publikum möglicherweise nicht durchsetzbar wären. Diskurse wie der um die rechtlichen Grenzen der Biotechnologie zeigen aber, dass Teilöffentlichkeiten bzw./und -diskurse auch gezielt strategisch genutzt werden können, um eigene Interessen im Diskurs durchzusetzen. (Ob solche Strategien dann erfolgreich sind, steht auf einem anderen Blatt.)

Öffentlicher Diskurs stellt sich heute als eine Vielfalt der Stimmen dar, und es ist bezeichnend, dass diese Vielfalt der Stimmen bis in die einzelnen Beiträge zum hier untersuchten Diskurs aufzuspüren ist, die einzelnen Argumentationen durchdringt. Man kann im vorliegenden Falle vielleicht die These wagen, dass in dieser Entwicklung, die wegführt von der Eindimensionalität monolithischer Anschauungen und Ideologien und hinführt zu einer Vielfalt der Stimmen bis in den einzelnen Diskursbeitrag hinein, im positiven Fall ein „Wille zur *volonté générale*“ seinen Niederschlag findet. Die Vermischung von Diskursebenen und Teildiskursen ist daher wahrscheinlich nicht zufällig gerade in den Beiträgen der Politiker im Korpus besonders auffällig; und auffällig gerade deshalb, weil der einzige Politiker im berücksichtigten Korpus, der sich als reiner Interessenvertreter pro Biotechnologie entpuppt, in seinen Beiträgen eine Vielfalt der Stimmen gerade vermissen lässt.

Diskursvermischung kann aber – auch dafür gibt es im Korpus Belege – auch eine wirkungsmächtige Strategie der diskursiven Durchsetzung eigener Ziele sein. Ganz nach der Formel ‚Der Zweck heiligt die Mittel‘. Dies hängt wohl mit dem Wesen von Argumentation zusammen (alle Texte des Korpus bis auf die Gesetzestexte sind im Sinne der linguistischen Textsortenbestimmung „argumentative“ Texte). Es hängt aber auch damit zusammen, dass der hier untersuchte

Diskurs so viele verschiedene Wissensbereiche oder -systeme betrifft, die – sonst meistens säuberlich nach Spezialöffentlichkeiten getrennt – nunmehr auf dem Forum der allgemeinen öffentlichen Diskussion unvermittelt aufeinanderstoßen.

4. Divergente Wissenssysteme

Texte (und damit auch argumentative, dialogische Texte und Redebeiträge) basieren auf dem für die jeweiligen Aussagen und die Semantik der benutzten sprachlichen Mittel einschlägigen verstehensrelevanten Wissen. Da Texte keine Inhalte „transportieren“, sondern vielmehr Bedeutungen „evozieren“ (Fillmore) indem sie auf Wissen anspielen, funktionieren Texte und sprachliche Äußerungen nur dann (d.h. erfüllen ihre intendierten Zwecke), wenn sie den Resonanzboden des jeweiligen vorausgesetzten Wissens anschlagen (können). Nun ist das mit dem „Wissen“ so eine Sache. Wir verfügen darüber immer nur individuell, das „kollektive (oder überindividuelle) Wissen“ ist immer eine Hypostasierung. Wie der Sozialpsychologe Mead gezeigt hat, ist es eine Hochrechnung aus unserem eigenen Wissen plus unseren Erfahrungen über das Wissen der Anderen aus vergangenen Kontakten der sozialen Interaktion auf das, was er den „generalisierten Anderen“ (Mead 1934, 152ff) genannt hat. Das heißt, wir unterstellen schlicht den Rezipienten unserer sprachlichen Äußerungen, dass sie das, was wir uns selbst als Wissen zurechnen, selbst auch zur Verfügung haben. Diese Unterstellung steht jedoch, je weiter wir uns vom allgemein verfügbaren Alltagsleben entfernen und speziellen, z.B. fachlichen Bereichen nähern, auf zunehmend wackligen Füßen. Kommunikations-Profis (wir dürfen getrost alle Autoren unseres kleinen Korpus dazu rechnen) wissen natürlich, dass man von einer allgemeinen Verfügbarkeit desselben Wissens keineswegs ausgehen kann, ja, nicht sollte, wenn man möglichst viele Menschen mit seinen Texten bzw. Äußerungen erreichen will. Stattdessen werden Teilöffentlichkeiten mehr oder weniger gezielt angesprochen. Text-Linguisten nennen so etwas auch „Mehrfachadressierung“, ein Merkmal, das insbesondere in linguistischen Analysen politischer Kommunikation (Texte, Sprache) immer wieder herausgearbeitet wird. Semantisch, verstehenstheoretisch, diskursanalytisch gesehen schlägt sich dies darin nieder, dass die Texte und Äußerungen mit unterschiedlichen Wissensbereichen und -systemen operieren, aus denen allein ihre Inhalte vollständig verständlich sind (bzw. ihre volle semantische oder argumentative Kraft entfalten). Man könnte also im übertragenen Sinne auch von einer „epistemischen Mehrfachadressierung“ sprechen.

Dass Texte wie die des Diskurses über die rechtlichen Grenzen der Biotechnologie epistemisch mehrfachadressiert sind, hat verschiedene Gründe. Zum einen berührt die Sache, um die es geht, verschiedene Wissensbereiche, die jeweils eigene Weltkonstitutionen (im Sinne von Gegenstandsdefinitionen, Begriffsdefinitionen, „Weltsichten“, Typen zugelassener Argumente) aufgebaut haben. Die wichtigsten in unserem Falle sind die naturwissenschaftliche (biologische, medizinische, biotechnologische) ‚Weltsicht‘, die juristische und verfassungsrechtliche ‚Weltsicht‘, und die politische ‚Weltsicht‘. Quer zu diesen dreien liegt in unserem

Fall die „ethisch-humanitaristische“⁹ Weltsicht; quer deshalb, weil sie das organisierende Thema abgibt, das die drei anderen überhaupt erst in Berührung bringt, und den Stoff, an dem sich die anderen Bereiche „abarbeiten“ müssen.¹⁰ Quer aber auch, weil insbesondere der Bereich des naturwissenschaftlichen Denkens sich dem Denken in ethischen Kategorien zu sperren scheint.¹¹ (Man könnte in diesem Falle auch von einem „epistemologischen Fundamentalkonflikt“ sprechen.) Zum anderen wird in den Texten des Korpus mit den verschiedenen Wissensbereichen (mindestens teilweise) auch taktisch umgegangen, gespielt, werden ihre Differenzen als argumentative Waffen bzw. Finten eingesetzt. Dieses epistemische Finassieren ist durchaus auf beiden Seiten der Frontlinie nachweisbar.

Eine Darlegung der verschiedenen divergierenden Wissensbereiche und ihres Wirkens auf den vorliegenden Diskurs bedürfte subtiler epistemisch-diskursanalytischer Untersuchungen, die an dieser Stelle nicht geleistet werden können.¹² Stattdessen soll an einem exemplarischen Ausschnitt des Diskurses das Verhältnis einer spezifisch rechtlichen Form der Wirklichkeitskonstitution (*Recht* hier gemeint als Wissensbereich, Diskurstyp und gesellschaftliche Institution) zu einer eher naturwissenschaftlichen Form der Wissenskonstitution näher betrachtet werden. Es geht um das im vorliegenden Diskurs an mehreren Stellen auftauchende „§ 218-Argument“ (verstanden als Topos).¹³ Zunächst einige Zitate:

„Bereits der Embryo stehe „als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung“; er sei Träger der Menschenwürde und Inhaber eines Rechts auf Leben: BVerfG, Urteil vom 25. Februar 1975. [...] Am 28. Mai

9 Ein nicht wohlklingender Ausdruck. Gemeint ist er im Sinne der etwa unten unter 6.3 genannten Belege, also mit Bezug auf Fragen wie „Was ist der Mensch?“, „Was darf der Mensch?“, „Was dürfen Menschen mit dem Menschen machen?“

10 Dies ist auch der Grund dafür, warum es gerechtfertigt ist, in unserem Falle von einem „ethischen Diskurs“ zu sprechen (und nicht etwa von einem „juristischen Diskurs“ oder einem „biologischen bzw. lebenswissenschaftlichen Diskurs“). Zu bedenken wäre, ob nicht auch die politische ‚Weltsicht‘ als „quer“ zu den anderen drei (juristisch, lebenswissenschaftlich, ethisch) liegend angesehen werden muss. Möglicherweise handelt es sich also um zwei übereinander gelagerte epistemische Relationsgefüge, was die Komplexität des gesamten Diskurses und die Vielfältigkeit der in ihm auftretenden epistemologischen Konfliktlinien erklären könnte. Im vorliegenden Falle scheint es aber so zu sein, dass der politische Diskurs die Dimension des Ethischen (Wissenssystems) schlicht absorbiert bzw. adaptiert. Ein davon abgrenzbarer Bereich des „eigenen“ Politischen kommt zwar auch vor, tritt aber gegenüber der Dominanz des Allgemein-Ethischen deutlich zurück.

11 Dies wäre eine sehr weitreichende Aussage, die sicher vielen (v.a. Naturwissenschaftlern) nicht gefallen könnte. Sie kann aber durch eine alte Denkfigur der Philosophie gut begründet werden: die „Sein“-„Sollen“-Dichotomie. Demnach ist das Ethische *per se* der Sphäre des „Sollens“ zugehörig; die Wissenschaft, insbesondere die Naturwissenschaften mit ihrem objektivistischen Erkenntnis-konzept, gehört der Sphäre des „Seins“, „dessen was ist“ an. Während diese Sphären des Denkens normalerweise nebeneinander mehr oder weniger friedlich koexistieren, treffen sie auf dem Feld des bioethischen Diskurses mit Urgewalt aufeinander.

12 Zum Zusammenhang von (linguistischer) Epistemologie und Diskursanalyse siehe ausführlicher Busse (2007 und 2008).

13 Die Texte des Korpus und der biotechnologische Diskurs insgesamt wären ein ideales Anwendungsfeld für die von Martin Wengeler (2003a, 2003b, 2006) vorgeschlagene Methode einer linguistisch-semantischen Topos-Forschung bzw. „Topologie“.

1993, bekräftigt das Gericht diese fundamentale Norm: Der Staat sei [...] verpflichtet, jedes einzelne Leben, auch das jedes Embryos, zu schützen. Daher müsse der Schwangerschaftsabbruch „grundsätzlich als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein“. Das ist gewiss deutlich. Nicht weniger deutlich ist freilich, was in demselben Urteil folgt: Jeder Widerstand gegen die zuvor für rechtswidrig erklärte Abtreibung wird kategorisch ausgeschlossen. [...]

Spätestens seit dieser Entscheidung gibt es in Deutschland kein Lebensrecht des Embryos mehr. Die Rechtspraxis in Justiz und Verwaltung hat die zitierten Einzelanordnungen des Gerichts verwirklicht, also das Gegenteil von Menschenrechten des Embryos. [...] Ein „Recht“ auf Leben und Menschenwürde, das in keiner Weise durchgesetzt, dem im Gegenteil die staatlich garantierte, organisatorisch gesicherte, von der Berufsfreiheit gedeckte Möglichkeit der Tötung des Rechtsinhabers ausdrücklich beigestellt wird, ist keines.“¹⁴

„Die Zeit: Der Mensch existiert für Sie vom Zeitpunkt der Befruchtung an: Das ist auch die Grundposition der Abtreibungsgegner. Muss Ihre Haltung nicht zwangsläufig auch zu einer neuen Debatte über den Paragraphen 218 führen?

Däubler-Gmelin: Nein, ich bin zwar der Auffassung, dass die Frage des Schutzes von werdendem menschlichen Leben im Zusammenhang mit der Abtreibungsfrage diskutiert werden muss. Aber ich warne vor den bequemen Parallelen, die ich jetzt immer wieder lese. Die unterschiedlichen Ausgangsprobleme sind einfach da. Zum einen geht man von einer bestehenden Schwangerschaft aus, bei der es Konflikte gibt, und davon, dass gegen den Willen der Schwangeren werdendes Leben nicht geschützt werden kann, durch Strafrecht schon gar nicht. Deshalb hat der Gesetzgeber nach langen und quälenden Diskussionen mit großer Mehrheit und nach mehrfachen Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes den staatlichen Strafanspruch während der ersten zwölf Wochen zugunsten einer gesetzlichen Beratungspflicht zurückgenommen. Rechtmäßig ist der Schwangerschaftsabbruch nicht, sondern nur straflos.“¹⁵

„Aber ebenso wie beim Schwangerschaftsabbruch reden wir hier nicht darüber, ob Präimplantationsdiagnostik oder Schwangerschaftsabbruch etwas Gutes ist. Wir reden über die Grenzen des Strafrechts. Das Strafrecht ist dazu da, das ethische Minimum zu sichern; es ist die schärfste Waffe des Staates.“¹⁶

14 Reinhard Merkel: Rechte für Embryonen? DIE ZEIT 05/2001.

15 Herta Däubler-Gmelin (Bundesjustizministerin) im Interview mit DIE ZEIT vom 26.01.2001.

16 Deutscher Bundestag, 173. Sitzung, 31. Mai 2001, „Debatte zu Recht und Ethik der modernen Medizin und Biotechnologie“ und 214. Sitzung, 30. Januar 2002, zum Verbot der Stammzellforschung.

„Meine Damen und Herren, bei der Entscheidung dieser schwierigen Frage werden uns – jedenfalls nach meiner festen Überzeugung – die Regeln über die Indikation beim Schwangerschaftsabbruch nicht weiterhelfen, denn anders als bei der Abwägung zwischen zwei prinzipiell als gleichwertig angesehenen Rechtsgütern, nämlich dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes und dem Leben der Mutter, fehlt es bei der PID gerade an dieser Gleichwertigkeit zweier gegeneinander abzuwägender Rechtsgüter.“¹⁷

Zusammengefasst lautet die Argumentation der Anhänger einer Freigabe der Biotechnologie: Wer Schwangerschaftsabbruch zulässt, darf nicht mit Argumenten der „Menschenwürde“, des „Lebens“ und des „Menschseins“ biotechnologische Maßnahmen verhindern, da beide Male dasselbe Objekt (bzw.: derselbe Typ von Objekt) betroffen ist, nämlich die „befruchtete menschliche Eizelle“. Der Wissenshintergrund dieser Argumentation ist ein naturwissenschaftlich-objektivistischer: Nach naturwissenschaftlichen Erkenntniskriterien liegt „dasselbe Objekt“ vor. Der Argumentations-Topos wäre: Was wissenschaftlich gesehen „dasselbe“ ist, muss auch rechtlich (z.B. im Strafrecht) nach denselben Regeln behandelt werden. Da nach der der Rechtsprechung des BVerfG folgenden Neufassung des § 218 StGB Manipulationen an der befruchteten menschlichen Eizelle (hier: die Entfernung aus der Gebärmutter und Zerstörung) straffrei sind, dürfen Manipulationen an der befruchteten menschlichen Eizelle auch im Falle wissenschaftlich, medizinisch oder biotechnologisch motivierter Handlungen nicht unter Strafe gestellt werden.

Dem steht eine ganz anders geartete Argumentation der Gegner einer Freigabe der Biotechnologie gegenüber: Der Wissenshintergrund ist diesmal ein rein juristischer. Auch hier wird nicht bezweifelt, dass „dasselbe Objekt“ vorliegt. Die juristische Gleichheit der Behandlung beider Fälle wird dadurch festgestellt, dass im Grundsatz in allen Fällen der (zerstörenden) Manipulation an der befruchteten menschlichen Eizelle deren „Rechtswidrigkeit“ angenommen wird. Ein Unterschied besteht lediglich in den Folgen im Sinn rechtlich begründeter Maßnahmen. Die Argumentationsfigur lautet folgendermaßen: Der in beiden (allen) Fällen im Grundsatz bestehende staatliche Strafanspruch wird lediglich im einen Fall („Schwangerschaftskonflikt“) nicht durchgesetzt, weil gravierende verfassungsrechtliche Gründe (zwei gleichrangige Grundrechte, die sich entgegenstehen, ein Grundrecht der Mutter, ein Grundrecht des Embryos) dagegenstehen. So wie es am prägnantesten die Bundesjustizministerien und Beinahe-Bundesverfassungsrichterin Däubler-Gmelin formuliert hat: „Rechtmäßig ist der Schwangerschaftsabbruch nicht, sondern nur straflos.“

Beide Seiten argumentieren also aus letztlich inkompatiblen Wissenssystemen: Im einen Fall die Orientierung an reiner (naturwissenschaftlich feststellbarer) Faktizität, die in Verbindung mit dem juristischen Gleichbehandlungsgrundsatz für das, was dem Biologen „dasselbe“ ist, auch „dieselbe (rechtliche) Behand-

¹⁷ Friedrich Merz, CDU, Deutscher Bundestag, 173. Sitzung, 31. Mai 2001, , S. 16896

lung“ verlangt. Im anderen Falle die Konstitution spezifisch fachlicher (juristischer, verfassungsrechtlicher) Sachverhalte, was im Falle des Rechts das Etablieren von juristischen Wissenskonstrukten einschließt; hier konkret: das Konstrukt „Grundrechtskonflikt“ und das damit begründete Konstrukt „nicht rechtmäßig, aber straflos“. ¹⁸ Hier erweist sich, was man die „Institutionalität“ ¹⁹ der Rechtsprache und des juristischen Argumentierens und Denkens nennen könnte: nämlich die Etablierung sog. „Rechtsinstitute“, die man teilweise durchaus als „Fiktionen“ kennzeichnen kann. *Faktizitätsdenken* der Naturwissenschaftler ²⁰ trifft hier ungebremst auf *Fiktionalitätsdenken* (oder Denken in rechtlichen Konstrukten) von Juristen.

5. Das Eindringen des Rechts und der *volonté générale* in die Wissensdomäne der Naturwissenschaften und Biotechnologie

Besonders interessant aus wissensanalytischer Sicht ist jedoch eine weitere Konfliktlinie, die sich in den Texten zum Stammzelldiskurs zeigt. Man kann diese Konfliktlinie unter die Überschrift stellen: Das Eindringen des Rechts und der *volonté générale* in die Wissensdomäne der Naturwissenschaften und Biotechnologie. Zunächst wieder ein paar Zitate:

„Aber abgesehen davon müssen wir zunächst erst einmal einen Konsens in der Gesellschaft dafür finden, was solche Forschungen erreichen sollen. Da geht es um die Grundsatzfrage nach Fortschritt überhaupt. Fortschritt ist nicht alles, was möglich ist, sondern das, was dem Menschen dient. „Hei-

18 Offenbar gab es im Diskurs Versuche der Anhänger der Biotechnologie, einfach ein ähnliches juristisches Konstrukt für manche Fallkonstellationen des eigenen Interesses zu etablieren, indem man ein dem Grundrecht der Mutter im Falle des „Schwangerschaftskonflikts“ paralleles Grundrecht für die Präimplantationsdiagnostik diskursiv zu etablieren versucht hat. Ausgesprochen wird das aber am klarsten von den Gegnern der Freigabe mit Formulierungen wie „Recht auf Geburt eines gesunden Kindes“, das aus naheliegenden Gründen eben nicht gegeben sei – jedenfalls keinen dem Grundrecht der Mutter im Falle des „Schwangerschaftskonflikts“ vergleichbaren Verfassungsrang haben könne.

19 Zur Institutionalität der Rechtssprache und des juristischen Denkens siehe ausführlich Busse (1992, Kap. 6.2., S. 274 ff).

20 Wissenschafts- und erkenntnistheoretisch gesehen ist es natürlich so, dass die Theoreme, Annahmen und Erkenntnisse der Naturwissenschaften nicht weniger Konstrukte (konstruktiv) sind als die in allen anderen menschlichen Wissensbereichen. Da es keine „objektive Erkenntnis“ gibt, sondern jede Wahrnehmung, Erkenntnis von „Wirklichkeit“ auf Begriffen, konzeptuellen bzw. kognitiven Konstrukten beruht, sind die Naturwissenschaften erkenntnistheoretisch gesehen in keiner Weise ausgezeichnet (oder „objektiver“) als andere Wissenschaften oder menschliche Erkenntnisbereiche auch. Die Sache ist nur: Fälschlicherweise glauben die meisten Naturwissenschaftler fest daran, dass es anders sei; dass sie direkten und unbezweifelbaren Zugang zur „objektiven Wirklichkeit“ hätten, den nur sie allein angemessen verwalten können. Daraus mag sich u.a. der erhebliche Sarkasmus in der Rede des Max-Planck-Präsidenten erklären (auch eine gewisse Überheblichkeit, die sich schon in der Überschrift *Der Bürger Markl zum Bürger Rau* auf ziemlich anmaßende Weise zeigt), der von einer tief empfundenen Differenz des Naturwissenschaftlers zu den als diskursiv dominierend empfundenen gesellschaftlichen Kreisen und deren Denken zeugt.

len und Helfen“ sollten wir deshalb als Ziel festlegen. Das schließt dann Selektieren, Züchten und Klonen als Ziele aus und verlangt von der Wissenschaft, zunächst einmal klarzulegen, was sie durch ihre Forschung erreichen kann.“ [Herta Däubler-Gmelin]

„Auch wenn wir über die neuen Möglichkeiten der Lebenswissenschaften sprechen, geht es nicht in erster Linie um wissenschaftliche oder um technische Fragen. Zuerst und zuletzt geht es um Wertentscheidungen. Wir müssen wissen, welches Bild vom Menschen wir haben und wie wir leben wollen. Ethische Grundsätze zu formulieren, das bedeutet, sich auf Maßstäbe und auf Grenzen zu verständigen.“

„Ab welchem anderen Zeitpunkt sollte menschliches Leben absolut geschützt werden? Und warum genau erst ab diesem späteren Zeitpunkt? [...] Nicht jedem scheint klar zu sein, was das über diese spezielle Debatte hinaus bedeutet. Es würde bedeuten, das ethisch Verantwortbare stets neu den technischen Möglichkeiten anzupassen. Auch hochrangige Ziele wissenschaftlicher Forschung dürfen nicht darüber bestimmen, ab wann menschliches Leben geschützt werden soll.“

„Es geht um politische Entscheidungen. Wer die Entscheidungen über das, was gemacht werden soll, der Wissenschaft überlassen will, der verwechselt die Aufgaben von Wissenschaft und Politik in einem demokratischen Rechtsstaat.“ [Bundespräsident Johannes Rau]

„Das Strafrecht ist dazu da, das ethische Minimum zu sichern; es ist die schärfste Waffe des Staates. [...] Ich finde, dass wir über das, was Strafrecht ist, nachdenken müssen und nicht über die Frage, ob diese Technologie das Selbstwertgefühl oder die Selbstbestimmung eines Menschen erweitert; das tut sie nicht.“

„Unverfügbarkeit des menschlichen Embryos für die Auswahl von Kindern ebenso wie für die fremdnützige Forschung.“

„Es geht um den Schutz des menschlichen Lebens in einem frühen Stadium, um den Anspruch Kranker und Behinderter auf Heilung und um die Frage, in welcher Gesellschaft wir in Zukunft leben wollen.“

„Wer hier die Auffassung vertritt, der Embryo sei, wenn er die Gebärmutter nicht erreiche, auch kein Mensch, der entfernt sich weit vom Menschenrechtsverständnis unserer Verfassung und sagt, es sei von den Handlungen anderer abhängig, ob er ein eigenes Recht hat, ob er ein eigenständiger Rechtsträger ist. Das ist dann in der Tat eine biologistische Menschenrechtsdogmatik, die sich mit unserem Konzept der Menschenwürde nicht verträgt und nicht vertragen kann.“

[Deutscher Bundestag, 173. Sitzung, 31.05.2001, und 214. Sitzung, 30.01.2002]

„Kein noch so sorgfältig argumentierender Ethikrat [...] kann uns davon befreien, uns selber in entscheidenden Fragen für eigenes Urteil kundig zu machen.“

„Letzten Endes geht es dabei immer darum: Was ist der Mensch? Die streitige Erörterung dieser Frage ist inzwischen so weit fortgeschritten – obwohl die Frage die Menschheit begleitet, seit sie sich ihrer bewusst geworden ist, – dass sich so mancher Lebenswissenschaftler bald nur noch in Begleitung eines Verfassungsjuristen und Moralthologen ins Labor trauen wird; und wenn nicht ins Labor, dann jedenfalls in die Öffentlichkeit.“

„Mich schreckt am meisten der Geist erbarmungsloser Moral und zugleich des rechtlichen Zwanges auf betroffene Einzelne im Dienste vermeintlicher Gemeinschaftsinteressen. So als gehörten eine Frau und ihr Reproduktionsverhalten [...] zu allererst einmal dem Staat, der dieser Frau in von Mehrheitsmeinung abhängigen Grenzen Freiheiten hinsichtlich ihres ureigensten Menschenrechts, nämlich der Entscheidung über die eigene Fortpflanzung, einräumt oder versagt.“

„Jede geborene menschliche Person ist etwas einmalig Neues, das sich aus einer befruchteten menschlichen Eizelle entwickelt hat. Aber deshalb ist diese befruchtete Eizelle noch lange kein Mensch, jedenfalls nicht als eine naturwissenschaftlich begründete Tatsache; allenfalls dann, wenn wir dem Begriff Mensch – und zwar durchaus willkürlich – eine ganz neue, andere Bedeutung als bisher zuweisen.“

„Nur wer sich nicht als freier, selbstentscheidungsberechtigter Staatsbürger, sondern als lebens- und bis zum Ende tributpflichtiges Staatseigentum begreift, kann akzeptieren, dass eine Mehrheit sich anmaßt, diese persönlichste aller Lebensentscheidungen staatlich zulassungspflichtig zu machen.“

[Hubert Markl, Biologe und Präsident der Max-Planck-Gesellschaft]

Die in diesen und weiteren Textstellen zum Ausdruck kommende Konflikt-Konstellation lässt sich folgendermaßen beschreiben: Auf der einen Seite stehen diejenigen, deren Interesse es ist, aus allgemeinen ethischen und menscheitspolitischen Überlegungen heraus Grenzen für wissenschaftliche, medizinische und biotechnologische Manipulationen an menschlichem genetischem Material für unsere Gesellschaft (und unseren Staat) verbindlich zu setzen; das einzige wirk-same Mittel dazu ist das Strafrecht. Benutzt werden Begriffe wie *Leben; menschliches Leben, Beginn menschlichen Lebens, Recht auf Leben, Menschenwürde*. Auf der anderen Seite stehen diejenigen, die aus dem Interesse an der Freiheit wissen-

schaftlicher Forschung, am wissenschaftlichen, medizinischen und biotechnologischen Fortschritt (auch an der wirtschaftlichen Verwertung solchen Fortschritts und den sich daraus ergebenden betriebs- wie volks-wirtschaftlichen Chancen) die Grenzen so weit wie möglich „hinausgeschoben“ sehen wollen, oder vielleicht sogar das Setzen von Grenzen in diesen Bereichen vollständig ablehnen.²¹

Aus den Worten des Biologen und Forschungslobbyisten sprechen ganz deutlich ein massives Indigniertsein gegenüber dem, was als Anmaßung der Politik und der Gesellschaft gegenüber den Zielen der Wissenschaft und Technologie empfunden wird und eine massive Ablehnung solcher Eingriffe in Forschungsfreiheit und biotechnologische Entwicklung. Das wird natürlich (schließlich spricht hier ein Profi der öffentlichen Kommunikation) keineswegs auch so formuliert. Vielmehr wird – diskursiv viel geschickter, weil dem ethischen Tenor des ganzen Diskurses angepasst – mit den Rechten und Interessen derer argumentiert, die als Privatpersonen an ihrem eigenen Leben von den gewünschten Ergebnissen biotechnologischer Entwicklungen profitieren könnten. Im Grunde geht es aber um eine Ablehnung jeglicher gesellschaftlich begründeter Eingriffe in wissenschaftliche Forschung und Technologie selbst.

Es geht – auch – um den Grundkonflikt zwischen „dem Machbaren Grenzen setzen“ und „das Machbare grenzenlos ausprobieren“. Auf der einen Seite die Intention, dass die Gesellschaft der Wissenschaft ihre Ziele vorgeben kann und darf (Forschen für „Heilen und Helfen“ ja, für „Selektieren, Züchten, Klonen“ nein). Am explizitesten formuliert hier der Bundespräsident den Vorrang der *volonté générale*²² (des gesellschaftlichen Gemeinwillens) vor den (implizit) als Einzelinteresse deklarierten Zielen der Wissenschaft(ler): „Wer die Entscheidungen über das, was gemacht werden soll, der Wissenschaft überlassen will, der verwechselt die Aufgaben von Wissenschaft und Politik in einem demokratischen Rechtsstaat“. Auf der anderen Seite die nicht ausgesprochene, aber zwischen den Zeilen zu lesende Forderung nach grenzenloser Wissenschaftsfreiheit, getarnt als Grundrecht auf unbegrenzte autonome Entscheidungen der freien und unabhängigen Persönlichkeit. Auf der einen Seite die Forderung nach der „Unverfügbarkeit des menschlichen Embryos für die Auswahl von Kindern ebenso wie für die fremdnützige Forschung“, auf der anderen Seite die nicht ausgesprochene, aber deutlich zu spürende Forderung nach der Unverfügbarkeit wissenschaftlicher Forschung und technologischer Entwicklung für gesellschaftliche (Mehrheits-) Entscheidungen („in von Mehrheitsmeinung abhängigen Grenzen Freiheiten einräumen oder versagen“ – „rechtlicher Zwang auf betroffene Einzelne im Dienste vermeintlicher Gemeinschaftsinteressen“ – „dass eine Mehrheit sich an-

21 Es ist sicherlich kein Zufall, dass der Liberalismus des Forschen- und Manipulieren-Lassens gerade von denen formuliert wird, die auch den grenzen- und verantwortungslosen wirtschaftlichen Liberalismus der Chicago Boys so hemmungslos vertreten. All das natürlich in der Zeit vor dem durch eben diese Ideologie verursachten Weltwirtschafts-Crash der Jahre 2008/09.

22 Rousseau-Experten mögen mir verzeihen, dass ich diesen Begriff hier etwas lax wissenschaftlich-umgangssprachlich verwende und nicht ganz in der strikten terminologischen Bedeutung des Urtextes.

maßt, diese persönlichste aller Lebensentscheidungen staatlich zulassungspflichtig zu machen“).

Eine zusätzliche Schärfe bekommt dieser Konflikt dann wohl noch dadurch, dass er auf einem sprachlichen Feld ausgetragen wird, das als ureigenstes Feld einer entstehenden neuen Totalwissenschaft empfunden wird, die sich gerade erst in „Lebenswissenschaften“ umgetauft hat. Es geht um Begriffe wie *Embryo*, *Leben*, *menschliches Leben*, *Beginn des Lebens*, für die sich die Mehrheits-Gesellschaft anmaßt, auf dem Wege der Politik und des Rechts Definitionen durchzusetzen, die der Etablierung der gewünschten rechtlichen Grenzen nützlich sind und damit die wissenschaftliche und technologische Gestaltungsfreiheit empfindlich eingrenzen. Die besondere Ironie dabei ist, dass die Sprache des Rechts selbst, insoweit sie sich in den umstrittenen Gesetzestexten äußert, so nüchtern und so klar ist, dass sie der Sprache der Naturwissenschaft, deren Vertreter diese rechtlichen Regelungen vehement ablehnen, gleichwertig, wenn nicht gar bis in die Terminologie hinein identisch ist:

„Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.“

Man könnte es auch so ausdrücken: Mit den ureigensten Mitteln einer erkenntlich naturwissenschaftlichen Begrifflichkeit und Sprache maßt sich der Gesetzestext (und über das Mittel des Gesetzes die gesellschaftliche Mehrheit in Form einer Mehrheit des Deutschen Bundestages) an, Legaldefinitionen zu setzen, die das genaue Gegenteil dessen bewirken, was die Naturwissenschaftler wollen. Es geht also nicht nur um einen Einbruch des Rechts und der Mehrheitsentscheidung in die wissenschaftliche und technologische Handlungsfreiheit, sondern – vielleicht als noch gravierender empfunden – einen Einbruch des Rechts und der Mehrheitsentscheidung in das, was jeder Wissenschaftler zu Recht als sein Ureigenstes empfinden muss, die Definition seiner elementaren Begriffe, seiner Sprache.

Die Gesellschaft setzt, so könnte man zusammenfassen, mit den Mitteln des Rechts und des Diskurses zu seiner Begründung auf dem Felde partikularer Wissenschaften und Technologien und im Gebiet (und den Mitteln) von deren Sprache Begriffsdefinitionen durch und versucht sie öffentlich als verbindlich zu etablieren, die den ureigensten Interessen der Wissenschaftler diametral entgegenlaufen, aber eben auf ihrem eigenen Terrain errichtet werden.²³ Was ist dies anderes, als ein äußerst exemplarischer Fall eines gesellschaftsdurchdringenden und -erschütternden semantischen Kampfes?

23 Es war der damalige CDU-Generalsekretär, der den „Kampf um Begriffe“ als „Kampf um die Zitadellen der Macht“ deklariert hatte. In frühen Jahrhunderten pflanzte man seine Fahne auf die Burg des besiegten Gegners. So ähnlich müssen es wohl die betroffenen Naturwissenschaftler im geschilderten Fall empfunden haben.

6. Anhang: Zuordnung von Korpus-Beispielen zu Teildiskursen

- (1) juristischer Diskurs:
menschliches Leben, Recht auf Leben, Menschenwürde, embryonale Stammzelle, entwicklungsfähig, Individuum, rechtmäßig vs. straflos, Mangelrede, Legaldefinition, Statusdefinition des Embryo in vitro;
- (2) verfassungsrechtlicher Diskurs:
verfassungsrechtliche Gesichtspunkte, Schutz durch die Verfassung, Menschenwürde als Vorbedingung und Grund für die Grundrechte, als gleichwertig ange-sehene Rechtsgüter, Lebensrecht des ungeborenen Kindes, Schutzrecht der be-fruchteten Eizelle, konkurrierende Grundwerte, höchster Verfassungsrang, For-schungsfreiheit, Menschenrechtsverständnis unserer Verfassung, biologische Menschenrechtsdogmatik, verfassungsrechtlich geboten, Grundprinzip der Ver-fassung, Lebensschutz vs. Würdeschutz, die Verfassungskeule, geborene mensch-liche Person, Geist des rechtlichen Zwanges auf betroffene Einzelne, ureigenstes Menschenrecht, Recht auf Leben, Recht des Embryos auf Leben und Menschen-würde, Schutzbereich der fundamentalen Normen, verfassungsrechtlich illegitim;
- (3) rechtspolitischer Diskurs
staatlicher Strafanspruch, Grenzen des Strafrechts, eigenständiger Rechtsträger, eigenes Recht (des Embryos), juristisch saubere Lösung, Rechtsprechung, Be-schlüsse des Bundesverfassungsgerichts verbindlich wenn auch keineswegs un-veränderlich, Rechtspraxis, übertriebene und strafbewehrte Verbote;
- (4) allgemeiner ethischer Diskurs:
ethische Grundsätze, wertende Entscheidungen, ethisches Minimum sichern, menschliches Leben schützen, menschliche Würde wahren, Entscheidung für das Leben, keinem Zweck dienbar, kein Anspruch der Eltern auf Geburt eines Kin-des, ethischer Standpunkt, ethisch geboten, Tötung von Embryonen, unser mora-lisch-ethisches Empfinden, moralische Belehrung, Geist erbarmungsloser Moral, „Menschheitsethik“, global irrende Ethik, übertreibende Moral, moralisch ver-werflich;
- (5) *conditio humana*-Diskurs???
Selbstwertgefühl, Selbstbestimmung eines Menschen, das Innerste des Mensch-eins, Begriff Mensch;
- (6) religiöser, theologischer, religionspolitischer Diskurs
Werte der christlichen Tradition, Moraltheologen, Weltanschauungsgruppen, Freiheit eines Nichtchristenmenschen, Gewissens- und Handlungsfreiheit des einzelnen selbst betroffenen Menschen - ob Christ oder nicht, wenn alte Männer [...] junge Frauen gegen ihren Willen zur Fortpflanzung verpflichten wollen, von christlichen Lehrämtern nahe- oder gar auferlegt, Gottesverständnis;

- (7) utilitaristischer (biotechnischer) Diskurs:
technologische Chancen und Risiken für Mensch und Umwelt, Wertvorstellungen vom menschlichen Leben, ethische Überzeugungen, Werkstück, Rohstoff für andere Zwecke, verbrauchende Embryonenforschung, fremdnützige Forschung, Embryonenvernutzung, Unverfügbarkeit des Embryos selbst;
- (8) utilitaristischer (förderungspolitischer und ökonomischer) Diskurs:
der menschliche Körper selbst als Ware, Gegenstand ökonomischen Kalküls, wirtschaftlichen Nutzens;
- (9) allgemeiner politischer Diskurs:
Wertekanon als Grundlage allen staatlichen Handelns, andere Interessen, nicht allein Sache von Experten, politische Entscheidungen, Aufgaben von Wissenschaft und Politik in einem demokratischen Rechtsstaat, Frage in welcher Gesellschaft wir in Zukunft leben wollen, Folgen für den Menschen als solchen, Abschätzung der Folgewirkungen, Abwägung aller Interessen, Werte und Rechtsgüter, willkürliche Entscheidungen, Ausdruck menschlicher Gewissensfreiheit und moralischer Verantwortlichkeit, Willen zur Urteilskraft, Auswahl zwischen Entscheidungsalternativen, im Dienste vermeintlicher Gemeinschaftsinteressen, Staat, von Mehrheitsmeinungen abhängige Grenzen, Freiheiten einräumen oder versagen;
- (10) historischer Diskurs (Verantwortung aus der deutschen Geschichte):
Selektieren, biologische Selektion, totale Verfügbarkeit des Menschen, dass der Mensch und seine Würde dem Staat vorgegeben sind;
- (11) diskursreflektierender Meta-Diskurs:
Rangordnung und Gewichtung der Argumente, anstrengender Prozess, Selbstverständigung und Differenzierung, weltanschauliche Auseinandersetzung, nirgends so grundsätzlich und so erhitzt, verwirrte Debatten, Begriff Mensch, neue, andere Bedeutung, selbstbezügliche Redeweise von Menschen, Bedeutung die sie selbst bestimmen, Mensch ein kulturbezogener Zuschreibungsbegriff von Menschen;
- (12) naturwissenschaftlicher Diskurs:
Zellhaufen, Stammzelle, totipotente Zelle, befruchtete Eizelle, biologisches Faktum, das körperliche Element von Leben, emergentes Phänomen vs. Phänomen selbst, Präformatismus, naturwissenschaftlich begründete Tatsache, rein biologische Tatsache, molekulargenetische Tatsachen, Nucleotiden bestimmter Reihenfolge in einer Zygote, alleinige Fixierung des Menschenwesens auf den Besitz eines Satzes menschlicher Gene.

Literatur

- Busse, Dietrich (2008): Diskurslinguistik als Epistemologie. Das verstehensrelevante Wissen als Gegenstand linguistischer Forschung. In: Warnke, Ingo/Spitzmüller, Jürgen (Hrsg.): *Methoden der Diskurslinguistik. Sprachwissenschaftliche Zugänge zur transtextuellen Ebene*. Berlin/New York: de Gruyter, S. 57 – 88.
- Busse, Dietrich (2007): Linguistische Epistemologie. Zur Konvergenz von kognitiver und kulturwissenschaftlicher Semantik am Beispiel von Begriffsgeschichte, Diskursanalyse und Frame-Semantik. In: Kämper, Heidrun (Hg.): *„Sprache – Kognition – Kultur. Sprache zwischen mentaler Struktur und kultureller Prägung“*. Berlin/New York: de Gruyter, 73 – 114.
- Busse, Dietrich (2001): Öffentliche Sprache und politischer Diskurs. Anmerkungen zu einem prekären Gegenstand linguistischer Analyse. In: Diekmannshenke, Hajo/Meißner, Iris (Hg.): *Politische Kommunikation im historischen Wandel. (FS Josef Klein)*. Tübingen: Stauffenburg, 31 - 55.
- Busse, Dietrich (1996): Öffentlichkeit als Raum der Diskurse. Entfaltungsbedingungen von Bedeutungswandel im öffentlichen Sprachgebrauch. In: Böke, Karin/Jung, Matthias/Wengeler, Martin (Hrsg.): *Öffentlicher Sprachgebrauch. Praktische, theoretische und historische Perspektiven. Georg Stötzel zum 60. Geburtstag gewidmet*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 347 - 358.
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Niemeyer (= Reihe Germanistischer Linguistik, 131).
- Habermas, Jürgen (1962): *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Neuwied/Berlin: Luchterhand.
- Mead, George Herbert (1934): *Mind, Self and Society*. Chicago. (Dt.: *Geist, Identität und Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. 1968.)
- Negt, Oskar/Kluge, Alexander (1972): *Öffentlichkeit und Erfahrung. Zur Organisationsanalyse von bürgerlicher und proletarischer Öffentlichkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Wengeler, Martin (2006): Topos und Diskurs. Möglichkeiten und Grenzen der topologischen Analyse gesellschaftlicher Debatten. In: Warnke, Ingo (Hg.): *Diskurslinguistik. Methoden – Gegenstände – Grenzen*. Berlin/New York: de Gruyter.
- Wengeler, Martin (2003a): *Topos und Diskurs. Begründung einer argumentationsanalytischen Methode und ihre Anwendung auf den Migrationsdiskurs (1960-1985)*. Tübingen Niemeyer (= Reihe Germanistische Linguistik, 244).
- Wengeler, Martin (2003b): Argumentationstopos als sprachwissenschaftlicher Gegenstand. Für eine Erweiterung linguistischer Methoden bei der Analyse öffentlicher Diskurse. In: Geideck, Susan/Liebert, Wolf-Andreas (Hrsg.): *Sinnformeln. Linguistische und soziologische Analysen von Leitbildern, Metaphern und anderen kollektiven Orientierungsmustern*. Berlin/New York: de Gruyter, 59-82.